

## TEIL 2: VERPACKUNG

---

### 1. Definition einer Verpackung

**Gilt als erklärungsspflichtige Verpackung die bei der interregionalen Verpackungskommission oder einer zugelassenen Einrichtung anzugeben ist:**

1. „Verpackung“: aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von bestimmten Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Alle zu demselben Zweck verwendeten "Einwegartikel" sind als Verpackungen zu betrachten.

Unter den Begriff "Verpackungen" fallen ausschließlich:

- a) Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen,
- b) Umverpackungen oder Zweitverpackungen,
- c) Transportverpackungen oder Drittverpackungen.

Der Begriff „Verpackungen“ wird des Weiteren von den folgenden Kriterien bestimmt:

- i) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Bestandteil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
  - ii) Gegenstände, die dazu konzipiert sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, sowie Einwegartikel, die in der Verkaufsstelle in gefülltem Zustand verkauft werden oder dazu ausersehen sind, gelten als Verpackungen, in sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
  - iii) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil des Produkts und alle Komponenten sind dazu bestimmt, zusammen verbraucht oder entsorgt zu werden.
2. a) „Verkaufsverpackung oder Erstverpackung“: jede Verpackung, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird.
  3. „Umverpackung oder Zweitverpackung“: jede Verpackung, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthält, und die in der Verkaufsstelle entweder als solche an den Endabnehmer oder -verbraucher abgegeben wird oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dient; diese Verpackung kann von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst.
  4. „Transportverpackung oder Drittverpackung“: jede Verpackung, welche das Verladen und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen erleichtert, um so Sachschaden durch das Verladen und den Transport zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.
  5. „Serviceverpackung“: jede Erst-, Zweit- oder Drittverpackung, die dort verwendet wird, wo sie für den Verbraucher von Waren und Dienstleistungen bereitgestellt wird, sowie jede gleichartige Verpackung, die in derselben Weise verwendet wird.

## **2. Verpackungselemente**

- Verpackungselemente sind Bestandteil der Verpackung, zu der sie gehören; Sie sind keine Verpackung als solche.
- Als Verpackungselemente gelten auch in die Verpackung integrierte Stützelemente, deren Aufgabe darin besteht, die Verpackung zu verstärken oder zu schmücken.

**Verpackungselemente müssen ebenfalls in einer jährlichen Erklärung mitgeteilt werden!**

## **3. Wegwerfprodukte, die eine Verpackungsfunktion erfüllen**

Wegwerfprodukte, die gefüllt gekauft werden oder zum Verbrauch an der Verkaufsstelle bestimmt sind, sind Verpackungen, wenn sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

**Diese Wegwerfprodukte müssen ebenfalls in einer jährlichen Erklärung mitgeteilt werden.**